

# Statuten des Vereins investigativ.ch

## Art. 1 Name

Unter der Bezeichnung „investigativ.ch“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 ZGB, mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

## Art. 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Er ist ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützig ausgerichtet.

Der Zweck des Vereins ist die Wahrung der Medienkultur durch Qualitätssteigerung der Medienberichterstattung mittels professioneller Recherche und die Förderung des Nachwuchses

durch Vermittlung von Rechertechniken. Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Pflege des investigativen Journalismus.

Dieser Zweck wird unter anderem durch den Betrieb einer Website, der Einrichtung von Informationsforen und durch den Wissenstransfer im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen

oder Mentoring, sowie weiteren geeigneten Massnahmen verfolgt.

## Art 3. Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern und Gönnermitgliedern. Aktivmitglied mit

Stimmrecht können grundsätzlich nur hauptberufliche JournalistInnen werden.

Ausnahmsweise

können auch an Recherchefragen interessierte Personen aus Lehre, Forschung und Dokumentation aufgenommen werden. Juristische Personen können Gönnermitglied ohne Stimmrecht werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsstatuten anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu

fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliederbeiträge rechtzeitig zu entrichten und die

Anordnungen des Vorstandes sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten.

Über die Aufnahme von Mitgliedern beschliesst der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch einen Beschluss der Generalversammlung mit

Zweidrittelmehrheit ohne Angaben von Gründen ausgeschlossen werden.

## Art. 4 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern

- Spenden, Zuwendungen

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich

durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Gönnermitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, der mindestens demjenigen der Aktivmitglieder entspricht.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer

wichtiger Gründe dem betroffenen Mitglied den Betrag während der massgeblichen Periode

reduzieren oder gänzlich erlassen.

#### Art. 5 Organisation

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

#### Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter

Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder, die ihren Jahresbeitrag bezahlt haben.

Es wird ein Protokoll geführt.

#### Art. 7 Aufgaben

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Kompetenzen des Vorstandes
- Sie wählt den Vorstand
- Sie wählt die Kontrollstelle
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung
- Sie entscheidet über Statutenänderungen
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest
- Sie entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über Ausschlüsse von Mitgliedern

#### Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt,

die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt zwei

Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus höchstens sieben Mitgliedern.

Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### Art. 9 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung

Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### Art. 10 Haftung.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### Art. 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

#### Art. 12 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Diese Statuten sind mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung am 24. August 2010 in Kraft getreten.

Zürich, den 24.08.2010